

**Satzung der Gemeinde Sülzetal
über die Aufhebung des förmlich-festgelegten Sanierungsgebietes
Ortskern Langenweddingen vom 29.02.1996**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (3. Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und des § 162 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ff., BGBl. I 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs, Bau- und Wohnungswesens sowie Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (10. Euroeinführungsgesetz – 10. EG) vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 14.02.2002 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Sanierungssatzung der ehemaligen Gemeinde Langenweddingen vom 29.02.1996 für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Langenweddingen Ortskern (Beschluss-Nr. 6/96 vom 29.02.1996), ortsüblich veröffentlicht vom 09.04.1996 bis 17.05.1996, geändert durch Satzung der Gemeinde Langenweddingen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Langenweddingen Ortskern vom 30.03.2000 (Beschluss des Gemeinderates 08/00 vom 30.03.2000), nachträglich in den Aushangkästen der sieben Ortschaften der Gemeinde Sülzetal veröffentlicht vom 13.07.01 bis 24.07.01, wird aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im genehmigten Lageplan der ehemaligen Gemeinde Langenweddingen vom 21.03.1996 einschließlich der Erweiterung durch den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Langenweddingen vom 30.03.2000 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Die Aufhebungssatzung sowie der Lageplan können während der Dienstzeiten im Hauptamt der Gemeinde Sülzetal, 39171 Osterweddingen, Dodendorfer Str. 30 von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sülzetal, 14.02.2002

- Dienstsiegel -

gez. Wasserthal
Bürgermeister